



Reglement für die Videoüberwachung von öffentlichen Anlagen in der Gemeinde Maur (Videoreglement)

vom 4. Mai 2026, gültig ab 1. Juli 2026

Inhalt

Geltungsbereich des Reglements.....	3
Zweck der Videoüberwachung	3
Umfang und Art der Videoüberwachung.....	3
Verwendung der Videoaufzeichnungen.....	3
Verantwortung und Zuständigkeit	3
Einsichtnahme und Berichterstattung	4
Datenlöschung	4
Protokollierung und Inventar.....	4
Informationspflicht	4
Inkrafttreten	4
Anhang.....	5

Art. 1

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung von kommunalen Gebäuden und Anlagen der Gemeinde Maur.

Geltungsbereich des Reglements

Art. 2

Öffentliche Anlagen dürfen mit Video überwacht werden, soweit dies für den Schutz von Personen, Gebäuden und Anlagen sowie der darin aufbewahrten Objekte nötig ist und andere Massnahmen nicht die nötige Wirkung gezeigt haben.

Zweck der Videoüberwachung

Art. 3

¹ Überwacht werden dürfen nur klar definierte Bereiche von Gebäuden, Plätzen und Räumen.

Umfang und Art der Videoüberwachung

² Die Bildaufzeichnungen sind in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht wird.

³ Alle Überwachungsanlagen müssen mit einer Bildaufzeichnung ausgestattet sein. Eine Echtzeitüberwachung ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind kurzzeitige Live-Zugriffe zur Funktionskontrolle der Aufnahmegерäte.

⁴ Die überwachten Anlagen sind im Anhang dieses Reglements einzeln aufgelistet. Für weitere Anlagen ist eine Videoüberwachung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeinderats zulässig.

⁵ An sämtlichen Standorten erfolgt die Videoaufzeichnung durchgehend (24 Stunden pro Tag, 7 Tage pro Woche).

Art. 4

Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden. Die Erstellung von Bewegungs- oder Persönlichkeitsprofilen ist unzulässig.

Verwendung der Videoaufzeichnungen

Art. 5

¹ Verantwortlich für die Videoüberwachung (Installation, Unterhalt) ist die Liegenschaftenverwalterin oder der Liegenschaftenverwalter.

Verantwortung und Zuständigkeit

² Zugriff auf die Aufzeichnungen (Einsichtnahme) haben ausschliesslich die Polizeisekretärin oder der Polizeisekretär oder deren Stellvertretung. Zur Identifikation von Tatverdächtigen dürfen Angestellte der Gemeinde beigezogen werden. Diese Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis und haben über ihre Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren.

³ Zugriff auf das Live-Bild zur Prüfung der Funktionsfähigkeit der Kamera haben die im Anhang für jede Anlage bezeichneten Personen.

⁴ Zuständig für die Einleitung zivil- oder strafrechtlicher Massnahmen sowie die damit verbundene Verwendung oder Weitergabe von Informationen aus der Videoüberwachung ist der Sicherheitsvorstand.

Art. 6

- ¹ Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor dem unberechtigten Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.
- ² Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für welches die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.
- ³ Über jeden Zugriff auf Videoaufzeichnungen ist innert 96 Stunden nach Einsichtnahme ein schriftlicher Bericht mit Namen der Einsichtnehmenden, konkreter Anlass für die Einsichtnahme, Angabe des Kamerastandortes, Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials, Sachverhaltsfeststellung sowie eingeleitete oder empfohlene Massnahmen zu verfassen und dem Sicherheitsvorstand zuzustellen.

Einsichtnahme und
Berichterstattung

Art. 7

- ¹ Die Videoaufzeichnungen sind automatisch spätestens nach 21 Tagen seit der Aufzeichnung zu löschen bzw. zu überschreiben. Von den Aufzeichnungen dürfen keine Kopien erstellt werden.
- ² Bildmaterial nach Art. 5 Abs. 2 ist zu löschen, sobald es für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt wird.

Datenlöschung

Art. 8

- ¹ Es dürfen ausschliesslich Videotechnologien eingesetzt werden, welche die Überwachungszeiten sowie die Zugriffe auf Aufzeichnungen automatisch protokollieren bzw. loggen. Die Protokolldaten sind mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.
- ² Zugriff auf die Protokolldaten hat ausschliesslich der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin. Eine Auswertung erfolgt nur, wenn ein begründeter Verdacht auf Missbrauch von Daten besteht.

Protokollierung und
Inventar

Art. 9

Die überwachten Areale sind mit deutlichen Hinweistafeln auf die Videoüberwachung zu versehen.

Informationspflicht

Art. 10

Das Reglement tritt nach Eintreten der Rechtskraft sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 142 am 20. September 2010 erlassen.

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 84 am 12. Juni 2012⁶ teilrevidiert.

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 92 am 10. Juni 2013 teilrevidiert.

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2026/76 am 4. Mai 2026 teilrevidiert – in Kraft per 1. Juli 2026

Anhang

Objekte mit Videoüberwachung

Anzahl	Standorte Objekte mit Videoüberwachung
1	Dezentrale Sammelstelle, Gemeindeverwaltung Maur
1	Dezentrale Sammelstelle, Zürichstrasse 108 (Einverständnis muss noch eingeholt werden)*
2	Dezentrale Sammelstelle, Volg Scheuren (Einverständnis der Eigentümerin liegt vor)
2	Sammelstelle Werkhof
3	Schule Pünt
3	Kindergarten Rainstrasse
4	Schule Ebmatingen
6	Schule Binz
3	Schule Aesch
16	Schule Looren
4	Jugend- und Freizeithaus
2	Schifflande Maur (WC-Hüsli SGG)
Anzahl	Digitale Stelen im öffentlichen Raum mit Videoüberwachung
1	Schulhaus Pünt, Kamera beidseitig
1	Schulhaus Gassacher, Kamera einseitig
1	Mehrzweckhalle Looren, Kamera beidseitig
1	Bushaltestelle Im Brünneli, Kamera beidseitig
1	Bushaltestelle Ebmatingen Dorf, Richtung Zürich, Kamera einseitig
1	Bushaltestelle Ebmatingen Dorf, Richtung Maur, Kamera beidseitig